

SATZUNG

über Sondernutzung und Sondernutzungsgebühren im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Waldenburg

Die Stadt Waldenburg erläßt aufgrund der §§ 14, 18, 19, 20 und 21 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) sowie der §§ 4 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) und der §§ 1, 2, 3, 15 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung die folgende Satzung zur Sondernutzung von öffentlichen Straßen.

Allgemeine Vorschriften

Diese Satzung regelt dem Umfang der Nutzung auf den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen der Stadt Waldenburg mit den Ortsteilen Oberwinkel und Niederwinkel.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Insbesondere sind dies:

- a) die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen
- b) die Gemeindestraßen
- c) die sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des § 3 Abs. 4 SächsStG, soweit die Stadt Waldenburg Träger der Straßenbaulast ist.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:

1. der Straßenkörper; dazu zählen:

- a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen;
- b) die Fahrbahn, Haltestellenbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Materialbuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege);

2. der Luftraum über dem Straßenkörper;

3. das Zubehör, das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen, und die Bepflanzung;
4. Die Nebenanlagen, das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, z. B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lagerhöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (im folgenden Sondernutzung genannt) ist erlaubnispflichtig nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, die Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- (3) Werden öffentliche Straßen durch mehrere Anlagen und Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist für jede Benutzungsart eine gesonderte Erlaubnis notwendig.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Auf die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Waldenburg/Ordnungsamt, mindestens zwei Wochen vor Beginn, vom ausführenden Betrieb bzw. Antragsteller zu beantragen. Der Antrag ist auf Verlangen durch Pläne und Beschreibungen zu erläutern.
- (3) Die Erlaubnis ergeht unter Widerrufsvorbehalt oder befristet.
Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig die mit der Erlaubnis oder der Benutzung verbundenen Pflichten verletzt.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden oder von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (5) Eine Erlaubnis aufgrund dieser Satzung ersetzt nicht sonstige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

§ 4 Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(2) Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufe und Kanalschächte ist freizuhalten.

(3) Planmäßige Aufgrabungen sind der Stadtverwaltung/Ordnungsamt mindestens eine Woche vor dem Beginn anzuzeigen. Aufgrabungen infolge Havarien (z. B. Rohrbrüche, Kabelschäden) sind unverzüglich, jedoch spätestens am Folgetag nach der Aufgrabung) anzuzeigen. In der Anzeige sind folgende Angaben erforderlich:

- Bauherr
- genaue Ortsangabe der Aufgrabung, nach Möglichkeit mit Lageplan
- Zeitdauer der Aufgrabung (von/bis)
- Baufirma/Ausführender der Aufgrabung
- Bauleiter/Verantwortlicher für die Aufgrabung.

Von der Anzeige ist der Leiter des Bauamtes in Kenntnis zu setzen.

(4) Dem Benutzer obliegt die Unterhaltung und Reinigung der von ihm errichteten Anlagen und der öffentlichen Straßen, soweit sie durch die Benutzung veranlaßt ist.

(5) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straßen, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.

(6) Der Benutzer hat den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Straße, entsprechend dem Stand der Technik bzw. gemäß entsprechender Vorschriften, wiederherzustellen und die Beendigung der Sondernutzung sofort der Stadtverwaltung/Ordnungsamt anzuzeigen und eine Abnahme zu vereinbaren. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, sind diese durch den Bauherrn innerhalb einer festzulegenden Frist abzustellen. Erfolgt dies nicht in der festgelegten Frist, wird die ordnungsgemäße Wiederherstellung durch die Stadt auf Kosten des Bauherrn vorgenommen.

(7) Eine vorherige Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 5 Haftung

(1) Der Benutzer hat der Stadt alle durch die Sondernutzung entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(2) Soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, haftet die Stadt dem Benutzer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen.

(3) Der Benutzer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Straße, insbesondere bei deren Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§ 6 Beseitigungs- und Wiederherstellungsanordnung

Die Stadt kann die Beseitigung von Gegenständen, Anlagen oder Einrichtungen einer unerlaubten Sondernutzung oder einer widerrufenen Erlaubnis anordnen und die sofortige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der öffentlichen Straßen verlangen.

§ 7 Ausnahmen

Die Durchführung von Wochen-, Spezial- und Jahrmärkten regelt sich nach der Marktsatzung.

§ 8 Gebühren

- (1) Über die zu entrichtenden Sondernutzungsgebühren werden Gebührenbescheide erteilt.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach einem Gebührenverzeichnis (Anlage), das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Bei der Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Entwicklung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, bemessen sich die Gebühren nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch.
- (5) Die Mindestgebühr für bestimmte Sondernutzungen ist im Gebührenverzeichnis festgelegt. Die Gebührenbeträge werden auf volle DM aufgerundet.
- (6) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet. Beginnt oder endet die Sondernutzung während des Jahres, so ist für jedes angefangene Kalenderhalbjahr die Hälfte der Gebühr zu entrichten.
- (7) Eine Sondernutzung gilt nicht früher als eine Woche vor Eingang der Anzeige als beendet.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11 Gebührenbefreiung

Für Anträge zu folgenden Punkten werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben, nur die Auslagekosten:

1. Werbungen der zu einer Wahl zugelassenen politischen Parteien in einem Zeitraum von einem Monat vor dem jeweiligen Wahltag,
2. Werbungen/Hinweise für ausschließlich religiöse Zwecke,
3. Werbungen/Hinweise für kulturelle/sportliche Zwecke;
4. Werbungen/Hinweise für karitative Zwecke;
5. Werbungen/Hinweise für gemeinnützige/soziale Zwecke, nicht wirtschaftliche Ziele,
6. Dekorationen für die Dauer von Umzügen und Prozessionen.
7. Folgende Sachverhalte bedürfen im Rahmen des Straßenanliegergebrauchs keiner Genehmigung:
 - vorübergehende Lagerung von Brennstoffen oder Baustoffen auf Gehwegen am Liefertage,
 - Aufstellung von Müllbehältern und Lagerung von Sperrmüll und Schrott am Abfuhrtag.

§ 12 Havariefälle

Bei Havariefällen, die eine Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum erfordern, ist die Stadtverwaltung unverzüglich zu informieren und der Antrag ist innerhalb von drei Tagen nachzureichen.

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Gebührenvorschuß

Läßt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen vorab einen Gebührenvorschuß in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuß wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet, er wird zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 15 Zuwiderhandlungen bei der Sondernutzung öffentlicher Straßen

Zuwiderhandelt wer:

- (1) ohne genehmigte Sondernutzung den öffentlichen Verkehrsraum verunreinigt, beschädigt, verändert oder belegt;
- (2) den ursprünglichen Zustand bei Belegung nicht wieder unverzüglich herstellt;
- (3) die Sondernutzung nicht abmeldet und den öffentlichen Verkehrsraum nicht übergibt;
- (4) die Nutzungsgebühr der Sondernutzung nicht fristgerecht bezahlt;
- (5) den in Vollzug der Satzung ergehenden Anordnungen der gemeindlichen Vollzugsbediensteten nicht folgt sowie
- (6) bei Widerruf der erteilten Erlaubnis die Sondernutzung nicht sofort beendet.

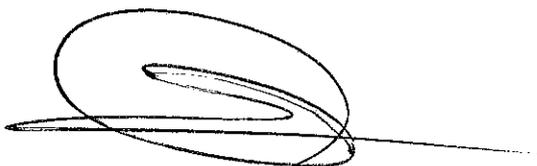
§ 16 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, kann gemäß § 52 des Sächsischen Straßengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM belegt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldenburg, den 21. Mai 1997



Loos
Bürgermeister



ANLAGE

zur Satzung über die Sondernutzung und Sondernutzungsgebühren im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Waldenburg

Stand: Mai 1997

GEBÜHRENVERZEICHNIS

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren in DM/ Bemessungszeitraum	
I. Anbieten von Leistungen			
1.	Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf	5,00 bis 10,00 10,00 bis 200,00	täglich monatlich
2.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für einen Gaststättenbetrieb je angefangene qm beanspruchter öffentlicher Verkehrsfläche	0,50 bis 1,00 3,00 bis 5,00 10,00 bis 50,00	täglich monatlich jährlich
3.	Verkaufsstände, Verkaufswagen (mit festem Standort), Imbißstände u. ä. je angefangener qm	1,00 bis 10,00 10,00 bis 100,00 50,00 bis 1000,00	täglich monatlich jährlich
4.	Blumen-, Obst- und Gemüsesstände je angefangener qm	1,00 bis 5,00 3,00 bis 50,00 10,00 bis 500,00	täglich monatlich jährlich
5.	Aufstellen von Fahrzeugen oder Wagen zu Werbe- oder Beratungszwecken	5,00 bis 50,00	täglich
II. Anlagen und Einrichtungen			
1.	Automaten und Schaukästen je 0,2 cbm	10,00 bis 50,00	jährlich
2.	Tribünen je angefangener qm beanspruchter öffentlicher Verkehrsfläche pro Veranstaltung	1,00	täglich
III. Befahren von öffentlichen Straßen und Plätzen über die widmungsgemäße Bestimmung hinaus			
1.	Befahren von Straßen und Plätzen zu nicht widmungsgemäßen Zwecken	5,00 bis 50,00 10,00 bis 100,00 50,00 bis 500,00	täglich monatlich jährlich
IV. Lagerungen und Aufstellen von Gegenständen aller Art			
1.	Lagerung und Aufstellen von Gerüsten, Containern, Baustoffablagerungen, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baukrane, gewerbliche Nutzfahrzeuge und sonstige Baufahrzeuge/-geräte einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen, Rohstoffbehälter, Müllkübel, sonstige Sammelbehälter) je angefangener qm	0,50 bis 1,00 5,00 bis 10,00 10,00 bis 100,00	täglich monatlich jährlich